

Jugendhilfeplan des Landkreises Straubing- Bogen

Teilplan IV Jugendsozialarbeit

**Bestandserhebung der Angebote der Jugendsozialarbeit im Landkreis
Straubing-Bogen**

Stand: Juni 2010

Inhalt:

1. Jugendsozialarbeit als öffentliche Aufgabe.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3. Situation im Landkreis.....	7
3.1 Zahl der Schulabgänger im Landkreis und in der Stadt.....	7
3.2 Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Straubing-Bogen.....	9
3.3 Instrumentarien der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.....	10
3.3.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB).....	10
3.3.2 Berufseinstiegsbegleitung.....	11
3.3.3 Einsatz von Integrationshelfern/innen an Grund- und Hauptschulen.....	11
3.3.4 Praxisklasse.....	11
3.3.5 Berufsvorbereitungsjahr/ Berufsorientierungsjahr (Straubinger Modell).....	11
3.3.6 Aktivierungshilfen für Jüngere.....	12
3.3.7 Einstiegsqualifizierung (EQ).....	12
3.3.8 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH).....	12
3.3.9 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE).....	13
3.3.10 Sozialpädagogische Begleitung.....	13
3.3.11 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.....	13
3.3.12 Trainingsmaßnahmen/Eignungsfeststellung.....	13
3.3.13 Ausbildungsbonus.....	14
3.3.14 Zusätzliche Reha-spezifische Leistungen.....	14
3.3.15 Ausbildungsprojekte.....	14
3.3.16 Niedrigschwellige Angebote.....	14
4. Empfehlungen für die Arbeitsweltbezogene Jugend-sozialarbeit und die Jugendsozialarbeit an Schulen.....	15

Abbildungsverzeichnis :

Abb. 1: Zahl der Schulabgänger an Hauptschulen im Landkreis Straubing-Bogen, sowie der Stadt Straubing.....	7
Abb. 2: Zahl der Schulabgänger an Hauptschulen im Landkreis Straubing-Bogen, sowie der Stadt Straubing.....	8
Abb. 3: Bestand an Arbeitslosen Im Alter von 15 bis unter 25 Jahren nach dem letzten Schulabschluss.....	8

1. Jugendsozialarbeit als öffentliche Aufgabe

Die öffentliche Leistung „Jugendsozialarbeit“ ist speziell als Hilfe dafür konzipiert, dass junge Menschen den Anschluss an die Gesellschaft finden und perspektivisch ihr Leben eigenständig meistern können. Das Angebot der Jugendsozialarbeit ist nach den Voraussetzungen des § 13 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe und richtet sich an benachteiligte junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Jugendsozialarbeit verfolgt das Ziel, soziale Benachteiligungen auszugleichen und individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden, sowie die soziale Integration zu fördern.

Aus gesellschaftlicher Sicht kann eine gesteigerte Investition in die Jugendsozialarbeit dazu beitragen, die Ressourcen auch dieser Gruppe junger Menschen für die Gesellschaft zu erschließen und ihre Abhängigkeit von öffentlicher Hilfe zu vermeiden. Im Übrigen hat die als Jugendsozialarbeit gewährte Integrationshilfe auch familienpolitische Relevanz. Sie trägt durch ihre Zielsetzung dazu bei, dass sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen ihre (potenzielle zukünftige) Rolle als Eltern verantwortlich ausfüllen können. Nicht zuletzt auch deshalb wäre es kurzsichtig, aus fiskalischen Erwägungen auf eine entsprechende Integrationshilfe für die beinahe erwachsenen jungen Menschen zu verzichten.

Jugendsozialarbeit hat zwei Schwerpunkte:

a) Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Sie richtet sich an junge Menschen,

- deren altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht als wenigstens durchschnittlich gelungen bezeichnet werden kann,
- die psychische, physische und sonstige individuelle Beeinträchtigungen haben,
- die deshalb **in erhöhtem Maße** auf Unterstützung angewiesen sind,
- die durch ihr soziales Verhalten, beispielsweise durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen,
- deren Abschluss gefährdet ist,
- die aufgrund eines Migrationshintergrundes sozial benachteiligt sind sowie an
- Schulverweigerer

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist damit kein Angebot, das allen Schülern/innen zur Verfügung steht. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Angebot für sozial benachteiligte junge Menschen. Die staatliche Förderung erfasst die Hauptschulen, bei den Sonderpädagogischen Förderzentren die Hauptschulstufe und die Berufsschulen. Für Grundschüler steht die Jugendsozialarbeit an Schulen derzeit nicht offen.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist abzugrenzen von

- Schulbezogener Jugendarbeit
- Schulischen Aufgaben
- Allgemeiner Sozialdienst am Amt für Jugend und Familie

Ziel von Jugendsozialarbeit an Schulen ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung sowie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung sozialpädagogisch so zu unterstützen, dass ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und somit ihre **soziale Integration** gelingen kann.

b) Arbeitsweltorientierte Jugendsozialarbeit (JSA)

Sie wendet sich schwerpunktmäßig an:

- Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre), die aufgrund vielfältiger Probleme in Familie, Schule, Beruf, Gesundheit oder sozialem Verhalten, noch nicht ausbildungs- oder maßnahmereif sind oder keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden oder halten können, sowie an
- Migranten, die Hilfen bei der kulturellen Anpassung, Sprachtraining und zusätzliche Qualifikation benötigen, um sich in unserer Kultur und unserem Arbeitsleben zurechtzufinden.

Trotz einer erfreulichen Entwicklung auf dem Sektor der Jugendarbeitslosigkeit sind sich die in der Jugendhilfe tätigen Akteure (Schulen, Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände etc.) einig, dass es noch immer zu viele Jugendliche gibt, die heute keine echten Zukunftsperspektiven, vor allem keine Perspektiven auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat hierzu festgestellt, dass acht Prozent der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs die Schule ohne Schulabschluss verlassen. Darunter ist ein erheblicher Anteil an Schülerinnen und Schülern, die entweder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt der Schule fern bleiben oder physisch anwesend sind, aber dem Unterricht schon längere Zeit nicht mehr folgen. Jede fünfte Berufsausbildung wird abgebrochen. 15 Prozent der Jugendlichen zwischen 20 und 29 Jahren haben gar keine Berufsausbildung. Fehlende Schul- und Berufsabschlüsse jedoch sind die Hauptursachen von Jugendarbeitslosigkeit.

Vor diesem Hintergrund verdient die als „Integrationshilfe“ konzipierte Jugendsozialarbeit gesteigerte Aufmerksamkeit. Sie ist auf die Schlüsselbereiche „Schule“, „Beruf“ und „Soziale Integration“ ausgerichtet und gilt jenen jungen Menschen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und zu ihrer Integration einer besonderen Hilfe bedürfen.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,

4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

6. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
7. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 1 SGB III

Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen. Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie ist so auszurichten, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entspricht.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
2. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,
3. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
4. die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

(3) Die Bundesregierung soll mit der Bundesagentur zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren. Diese dienen der Umsetzung der Grundsätze dieses Buches. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.

3. Situation im Landkreis

3.1 Zahl der Schulabgänger im Landkreis und in der Stadt

Bei den nachfolgenden Statistiken der Staatlichen Schulämter der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen muss der Focus vor allem auf die Schulabgänger ohne Ausbildungsplatz gerichtet werden.

Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist September 2008 und September 2009.

Die Aktualisierung der relevanten Zahlen und Daten soll Gegenstand der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes sein.

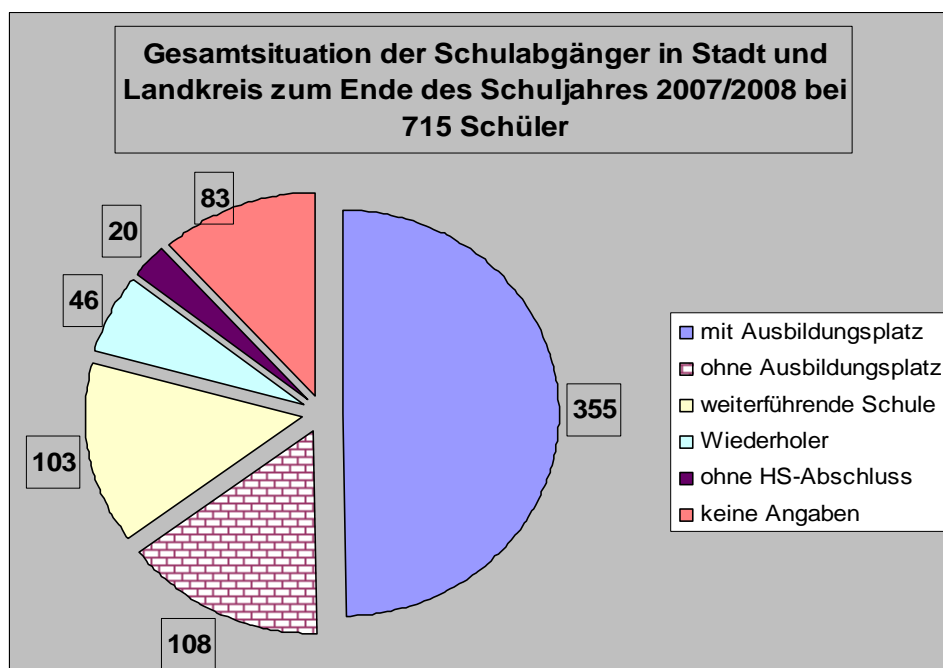


Abb. 1: Zahl der Schulabgänger an Hauptschulen im Landkreis Straubing-Bogen, sowie der Stadt Straubing

Quelle: Staatliche Schulämter des Landkreises und der Stadt

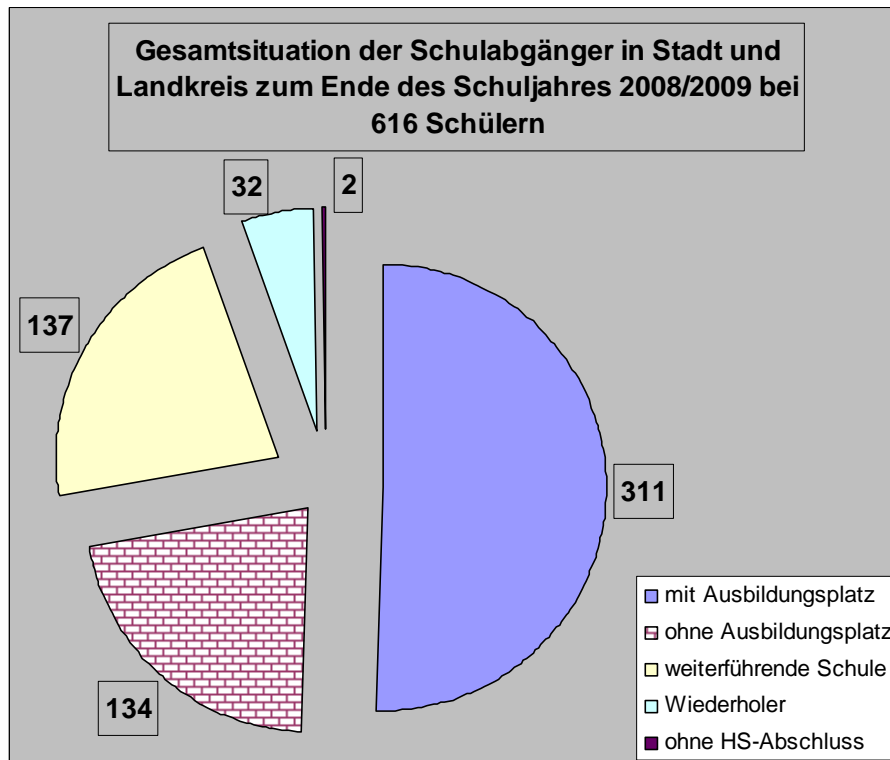


Abb. 2: Zahl der Schulabgänger an Hauptschulen im Landkreis Straubing-Bogen, sowie der Stadt Straubing
 Quelle: Staatliche Schulämter des Landkreises und der Stadt

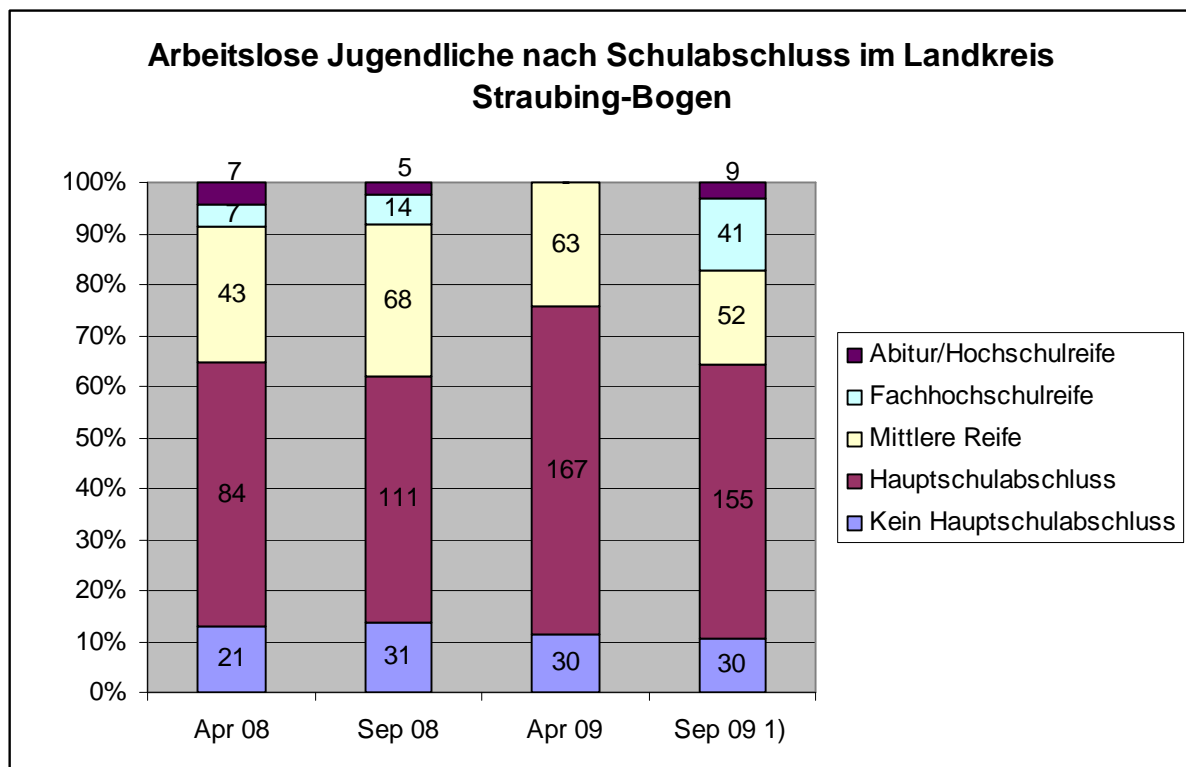


Abb. 3: Zahl an Arbeitslosen Im Alter von 15 bis unter 25 Jahren nach dem letzten Schulabschluss.
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Ausgewählte Berichtsmonate

3.2 Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Straubing-Bogen

Im Landkreis Straubing- Bogen ist die Jugendsozialarbeit an Schulen in den Hauptschulen Mallersdorf, Geiselhöring, Rain, Leiblfing, Straßkirchen, Bogen, Schwarzach, Mitterfels und Hunderdorf installiert. Auch die beiden sonderpädagogischen Förderzentren in Mallersdorf und Oberalteich haben eine JaS- Fachkraft. Der Stellenanteil an jeder Schule beträgt 0,5 für das Schuljahr 2009/2010.

Niederbayernweit gehört der Landkreis Straubing- Bogen mit dieser Versorgungsquote zu den führenden Landkreisen. Die Jugendsozialarbeiter/ innen sind unmittelbar beim Landkreis angestellt und organisatorisch dem Amt für Jugend und Familie zugeordnet.

Leistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen:

- Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule, wobei insbesondere eine Klärung der jeweiligen Aufgaben sowie der Rollen und Erwartungen erforderlich sind
- Sozialpädagogische Diagnostik zur Ermittlung von Hilfebedarfen und zur Entwicklung spezifischer Angebote für junge Menschen
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülern, Eltern, Geschwistern und im sozialen Umfeld
- Zusammenarbeit mit den Eltern durch Einzelgespräche, themenspezifische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche
- Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit Lehrkräften und mit den Fachkräften und Diensten der Jugendhilfe
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Evaluation der Maßnahmen

Methoden der Jugendsozialarbeit an Schulen:

- Einzelfallberatung
- Sozialpädagogische Hilfen, Soziale Gruppenarbeit, Trainingskurse
- Projektarbeit
- Elternarbeit
- Krisenintervention
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen

3.3 Instrumentarien der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Die Angaben zur Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit beziehen sich sowohl auf die Situation in der Stadt Straubing, als auch auf den Landkreis Straubing-Bogen. Eine Unterscheidung des Angebotes ist hier nicht möglich, da sich die Maßnahmen an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis richten.

Es gibt im Landkreis Straubing-Bogen derzeit folgende Instrumente der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit¹:

Hinweis: Die genannten Platzzahlen können nur als Momentaufnahme gesehen werden, da sich die Plätze je nach Bedarf verändern können. Zudem ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Maßnahmen gegeben sind und ob die Teilnahme an der Maßnahme sinnvoll ist.

3.3.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Gesetzliche Grundlagen sind §§ 61 und 61 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderung richtet sich nach den §§ 97 ff SGB III.

Im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sollen die Jugendlichen vorrangig auf die Eingliederung in Ausbildung vorbereitet werden.

Für Jugendliche, die bisher noch ohne Schulabschluss sind, bietet die Maßnahme außerdem die Möglichkeit, sich auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorzubereiten.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: 65 Plätze

¹ Quelle: Agentur für Arbeit Deggendorf und Straubing, AWO Straubing, Stand: Mai 2010

3.3.2 Berufseinstiegsbegleitung

Nach § 421s Drittes Sozialgesetzbuch SGB III sollen Jugendliche beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in eine berufliche Ausbildung unterstützt werden. Unterstützt werden insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Darüber hinaus können die Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter auch bei der Herstellung der Ausbildungsreife mithelfen.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: 20 Plätze an der Hauptschule St. Josef

3.3.3 Einsatz von Integrationshelfern/innen an Grund- und Hauptschulen

Bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung i. S. d. § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII (12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können gemäß Art. 41 Abs. 1 BayEUG in die allgemeine Schule aufgenommen werden, wenn sie am Unterricht aktiv teilnehmen können und ihr sonderpädagogischer Förderbedarf mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste erfüllt werden kann.

http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/schulen/foederschule/integrationshelfer/empfehlungen_bezirk_km_integrationshelfer.pdf

3.3.4 Praxisklasse

Die Praxisklasse ist ein Modell der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Lern- und Leistungsrückständen. Sie richtet sich an Schüler der Jahrgangsstufen 8 und darunter, die vor dem letzten Jahr ihres neunjährigen Schulbesuchs stehen und keine Aussicht haben, in der Regelklasse den Hauptschulabschluss zu erreichen und die durch eine spezifische Förderung mit hohen berufsbezogenen Praxisanteilen zu einer positiven Lern- und Arbeitshaltung geführt werden können.

<http://www.zbfs.bayern.de/esf/praxisklassen.html>

Angebot für Stadt und Landkreis: 1 Klasse in der Hauptschule Ittling/ derzeit 16 Schüler

3.3.5 Berufsvorbereitungsjahr/ Berufsorientierungsjahr (Straubinger Modell)

Das BVJ und das BOJ ist für Jugendliche gedacht, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen, ihren Wunschberuf noch nicht gefunden haben oder noch etwas Zeit brauchen, um ihre Chancen im Bewerbungsverfahren zu verbessern. Hier kann der Hauptschulabschluss oder der qualifizierende Hauptschulabschluss nachgeholt werden.

Die Berufsschule und ein Kooperationspartner teilen sich die Aufgaben, d. h. in der Berufsschule werden allgemeinbildende und berufstheoretische Inhalte vermittelt, während der Kooperationspartner die Vermittlung von Fachpraktika übernimmt.

In Zusammenarbeit mit der Berufsschule I Straubing wurden ab dem Schuljahr 2009/10 je eine Berufsorientierungsklasse an den Standorten der Berufsschule I in Straubing und an der Außenstelle Bogen mit verwaltungsrechtlicher Zuordnung zu den Schulen VS St. Stephan Straubing-Alburg und Herzog-Ludwig-HS Bogen eingerichtet.

<http://www.schulamt-sr-bog.de/schulamt/index.htm>

Angebot für Stadt und Landkreis: 2 Klassen in Bogen mit insg. 26 Schülern und 2 Klassen in Straubing mit insg. 28 Schülern

3.3.6 Aktivierungshilfen für Jüngere

Nach § 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Maßnahmen der Aktivierungshilfen stellen ein niederschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung dar. Sie richten sich an Jugendliche, die auf andere Weise nicht für eine berufliche Qualifizierung motiviert werden können. Sie haben sich an der Zielsetzung „Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem“ zu orientieren.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: 20 Plätze (ab 04/2010 für 2 Jahre)

3.3.7 Einstiegsqualifizierung (EQ)

Nach § 235b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Praktikum im Rahmen des Ausbildungspaktes mit einer Dauer von 6-12 Monaten mit dem Ziel der Übernahme in Ausbildung. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 212 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Für diese Maßnahme können keine konkreten Zahlen genannt werden, da hier Teilnehmer nur nach Bedarf, auf Anfrage und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen aufgenommen werden.

3.3.8 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Nach § 240 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen soll förderungsbedürftigen Jugendlichen die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: 99 Plätze

3.3.9 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

nach § 242 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) soll lern beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung - möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr - angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: 23 Plätze

3.3.10 Sozialpädagogische Begleitung

nach § 243 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche, die sich in einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in einer mit Qualifizierungszuschuss geförderten Beschäftigung befinden, können durch einen beauftragten Bildungsträger sozialpädagogisch begleitet werden. Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer, um eine nachhaltige und dauerhafte Integration zu erreichen. Die sozialpädagogischen Angebote werden bedarfsorientiert zwischen Betrieb und Bildungsträger abgestimmt.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

3.3.11 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Zusatzjobs für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre nach § 16d Satz 2 des zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sollten zumindest mittelbar zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinführen („erste Stufe einer Integrationsleiter“). Im Vordergrund steht die individuelle Förderung der Teilnehmer/innen und erst an zweiter Stelle das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: 50 Plätze, weitere 15 Plätze ab September 2010 geplant

3.3.12 Trainingsmaßnahmen/Eignungsfeststellung

nach § 48 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Bis zu zwölfwöchige Förderung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen beitragen. Die Kosten der Maßnahme können durch die Arbeitsagentur erstattet werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Angebot für Stadt und Landkreis: Einrichtung eines Aktivcenter mit 20 Plätzen für 2 Jahre durch die Agentur für Arbeit Straubing-Bogen (Stand: 05/2010)

Außerdem stehen den Unter-25-Jährigen hier Maßnahmen zur intensiven Unterstützung und zur Förderung des Bewerbungsverhaltens zur Verfügung. Die Agentur unterstützt hier derzeit 91 Jugendliche (Stand: 05/2010)

3.3.13 Ausbildungsbonus

nach § 421 r Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Einmaliger Bonus in Höhe von 4000, 5000 oder 6000 € für Betriebe, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber/-innen einrichten:

Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche oder Altbewerber mit maximal einem Hauptschulabschluss oder Altbewerber mit mittlerem Schulabschluss, die schon mehr als zwei Jahre vergeblich einen Ausbildungsplatz gesucht haben.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Hier können keine konkreten Zahlen genannt werden, da entsprechende Zuschüsse nur bei Bedarf, auf Anfrage und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen gezahlt werden.

3.3.14 Zusätzliche Reha-spezifische Leistungen

- Reha-spezifische BvB und reha-spezifische Ausbildung in wohnortnahen Reha-Einrichtungen (mit und ohne Internat) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises
- Ausbildung in Berufsbildungswerken (auch Sondereinrichtungen für Spastiker, Blinde und Gehörlose)
- Ausbildungszuschüsse für die Ausbildung von Behinderten

3.3.15 Ausbildungsprojekte

im Rahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit des Freistaates Bayern nach § 13 Abs.1 SGB VIII.

Ausbildungsprojekte für besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren in trügereigenen Ausbildungsbetrieben. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Inhalte sind neben der praktischen Ausbildung die sozialpädagogische Betreuung und Begleitung sowie das Angebot eines Stützunterrichts begleitend zur Berufsschule.

<http://www.stmas.bayern.de/jugend/foerderung/ajs-richtlinie.pdf>

Angebot: Justland: 50 Plätze; AWO: 24 Plätze

3.3.16 Niedrigschwellige Angebote

zur Heranführung besonders benachteiligter junger Menschen an Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

nach § 16d Satz 2 SGB II sowie nach § 13 Abs.1 SGB VIII

Zielgruppe sind ALG II-Empfänger unter 25 Jahren, die noch nicht in Maßnahmen integriert werden können und schrittweise an diese herangeführt werden. Dauer: 6-9 Monate

Angebot: Heranführung an Qualifizierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen; Training von Schlüsselqualifikationen; Sozialpädagogische Betreuung (aufsuchender Ansatz); Vermittlung handwerklicher Grundfertigkeiten.

20 Plätze (AWO)

<http://www.awo-straubing.de>

Angebot: 20 Plätze (AWO)

Im Landkreis sind derzeit folgende Träger aktiv:

- Arbeiterwohlfahrt, AWO
- Deutsches Erwachsenen Bildungswerk, DEB
- Berufliches Fortbildungszentrum der bayerischen Wirtschaft, bfz
- Verein für Jugend und Arbeit e.V., Justland
- Freiwilligenzentrum Straubing

Da das aktuelle Angebot der verschiedenen Träger von Maßnahmen vor Ort ständigen Veränderungen unterliegt, verweisen wir zur aktuellen Information auf das Netzwerk Schule – Beruf.

<http://www.caritas-straubing.de/60221.html>

4. Empfehlungen für die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und die Jugendsozialarbeit an Schulen

- Koordinierung der einzelnen Maßnahmen, Planung von Angebot und Nachfrage in Kooperation mit allen beteiligten Akteuren (Schulen, Wirtschaft, Agentur für Arbeit, Verbände und Bildungsträger) Gründung eines Netzwerks mit klar definierten Aufgaben und Zielen.
- Evaluierung der vorhandenen Maßnahmen, um gegenseitig an Ergebnissen zu partizipieren.
- Nutzung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) als präventives Angebot, evtl. Miteinbeziehung der in der JaS tätigen SozialpädagogInnen in die Gespräche des Netzwerks
- Individuelle Fortschreibung des Arbeitsfeldes der Fachkraft für die Jugendsozialarbeit an Schulen für die einzelnen Schulen im Landkreis, da sich Problemlagen an einzelnen Schulen unterscheiden und verändern.
- Nutzung bzw. Ausbau von Angeboten zur beruflichen Vorbereitung bereits in der Schule, etwa durch Praktika oder Praxisklassen, um die Berufsorientierung zu vertiefen und die Berufswahlkompetenz zu steigern.
- Anbieten von niedrigschwelligen Hilfen, evtl. Anbieten von Intensivmaßnahmen mit aufsuchendem Charakter (streetwork), insbesondere für nicht maßnahmefähige Jugendliche, für junge Menschen mit dissozialem Hintergrund oder für unmotivierte Jugendliche.

- Bereitstellen von ergänzenden Hilfsangeboten wie z.B. Beratung oder Unterstützung bei Themen wie Wohnungslosigkeit, Delinquenz, Sucht oder Migration.
- Schaffung von Angeboten für Jugendliche nach der Ausbildung, um erworbene Qualifikationen nicht zu verlieren. (Aufgabe der Agentur für Arbeit, der Wirtschaft, etc.)
- Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement auf diesem Sektor, wie z.B. Schülerpaten.
- Ausbau des Internetangebotes zur Information von Schülern und Eltern und evtl. der beteiligten Akteure
- Weiterentwicklungen im Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, aufgrund der sich verschlechternden Perspektiven für junge Menschen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. Arbeitswelt und von der Ausbildung bzw. Qualifizierung in das Berufsleben.
- Kooperationsvereinbarung aller Beteiligten (Kommunen, Agentur für Arbeit, Träger, Bildungsträger, Schulen, Verbände) auf kommunaler Ebene. (siehe Anlage)

Anhang

Kooperationsvereinbarung der Bayerischen Staatsregierung, der Bundesagentur für Arbeit, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Gemeindetages, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern zur Zusammenarbeit bei der beruflichen Eingliederung und Förderung sozial benachteiligter junger Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII vom 26. August 2008.

Siehe Anhang Gesamtplan